

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 7/90 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 83 890 239.3

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 123 771

Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zum Aufbereiten von thermoplastischem
Title of invention: Kunststoffgut
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B29B 7/00, B29B 7/42, B29B 7/44, B29B 7/48

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 28. Januar 1991

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : EREMA GmbH

Einsprechender / Opponent / Opposant : Plastmachines Gelderland GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Begründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 7/90 - 3.2.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 28. Januar 1991

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Plastmachines Gelderland GmbH
Aubinger Weg 41
8039 Puchheim (DE)

Vertreter:

DIEHL GLAESER HILTL & PARTNER
Patentanwälte
Flüggenstraße 13
8000 München 19 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

EREMA GmbH
Unterfeldstraße 3
Freindorf
A-4052 Ansfelden-Linz

Vertreter:

Brauneiss, Leo
Patentanwälte Dipl.-Ing. Leo Brauneiss,
Dipl.-Ing. Dr. Helmut Wildhack
Strohgasse 10
A-1030 Wien

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 2. November 1989, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 123 771 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo

Mitglieder: J. Van Moer

J. Du Pouget de Nadaillac

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 2. November 1989, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 123 771 zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1989 legte die Einsprechende Beschwerde ein. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig am 21. Dezember 1989 gezahlt.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 2. November 1990 an die Einsprechende hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Einsprechende hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

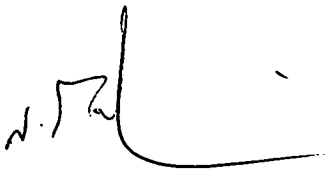
Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



G. Szabo

